

Satzung Oberschledorn AKTIV e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Oberschledorn AKTIV.
2. Der Sitz des Vereins ist Medebach-Oberschledorn.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg unter der VR-Nr. 30284 eingetragen und trägt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein Oberschledorn AKTIV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Kunst und Kultur
 - der Heimatpflege und Heimatkunde
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - KUMA, dem Kultur- und Malzentrum in der Ortsmitte von Oberschledorn bestehend aus der Kunst- und Malschule mit der Kreativ Werkstatt und außerschulischem Lernort, dem Dorfgemeinschaftsraum -auch als Ausstellungsraum für heimische Künstler- und dem Museum für Kunst & künstlerisches Handwerk
 - die Pflege von Kunstsammlungen
 - die Pflege des Heimatbewusstseins und der Heimatverbundenheit, z. B. durch Vorträge, Veranstaltungen, Führungen und Wanderungen
 - die Erhaltung von Volksbräuchen und -sitten
 - die Pflege von Denkmälern und anderer örtlicher Infrastruktur
 - die Förderung und Erhaltung der örtlichen Pflanzen und Artenvielfalt
 - die Förderung und Festigung der Dorfgemeinschaft mit Projekten zur Dorfentwicklung, Bildung einer kulturellen Identität des Ortes auch zur Ortsgeschichte
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

7. In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen bzw. Aufwendungen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26 a EStG) und Auslagen (§ 670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand als auch an andere ehrenamtlich im Verein tätige Personen vergüten, wobei die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein dürfen.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr und Verwaltung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel für Vereine auf dem Dorfplatz in der Ortsmitte von Oberschledorn an der Grafschafter Straße 4-6.
3. Über eine zusätzliche schriftliche Bekanntmachung entscheidet je nach Bedarf der Vorstand. Jedes Mitglied soll dem Vorstand Geburtsdatum, Adresse und seine E-Mail Adresse –soweit vorhanden- mitteilen.
4. Bei der Berechnung und Einhaltung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Medebach.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch Unterschrift einer vorgedruckten Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des Vorstandes. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wird das Mitglied aber auf seine Berufung hin in den Verein aufgenommen, so gilt als Zeitpunkt der Aufnahme der Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
2. Mitglieder sollen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
4. Die Wählbarkeit erfolgt mit Erreichung der Volljährigkeit.

§ 8 Mitgliedschaftsbeitrag

1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern Sonderbeiträge erheben, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt ausschließlich per automatisierten Bankeinzugsverfahren (Lastschriftverfahren). Die Einzugsermächtigung erteilt das fördernde Mitglied im schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der Bankverbindung.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsstrafen

Verhaltensweisen von Mitgliedern, die dem Ansehen des Vereins und seiner internen Kameradschaft abträglich sind, können vom Vorstand mit dem Ausspruch einer Verwarnung oder eines Verweises geahndet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung / Einberufung / Kompetenzen / Ablauf und Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, wenn derselbe es für notwendig befindet und das Interesse des Vereins es erfordert, einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen dem Antrag stattzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentlichen Aushang gem. § 3 Ziffer 2 unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied als natürliche oder juristische Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - f. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - g. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - h. Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins
 - i. Höhe des Mitgliedsbeitrages und Sonderbeitrages
 - j. Erledigung der Anträge
 - k. Änderung des Vereinszwecks
 - l. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des Versammlungsleiters an, so hat die Versammlung mindestens für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß geladen wurde. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie soll in der Regel durch Handzeichen erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
13. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimme und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
14. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl, durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Soweit sich nur ein Kandidat zur Wahl stellt, ist Stimmabgabe durch Handzeichen möglich, es sei denn, es wird geheime Abstimmung von einem Mitglied der Versammlung beantragt. Abstimmungen „im Block“ sind unzulässig. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

16. Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
17. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter (in der Regel dem 1. Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der 1. Kassierer,
 - d. der Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Zusätzlich gelten als geborene Vorstandsmitglieder der jeweilige Ortsvorsteher und der jeweilige Ortsheimatpfleger von Oberschledorn. Sollte eine dieser beiden Positionen nicht besetzt sein, so kann der Vorstand diese Vorstandsposition aus den aktuellen Stadtvertretern besetzen.
4. Es können bis zu zehn Personen als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
5. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. der stellvertretende Kassierer,
 - b. der stellvertretende Schriftführer,
 - c. die geborenen Vorstandsmitglieder
 - d. die Beisitzer.
6. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von drei Jahren in folgendem Turnus gewählt:

a.	1. Vorsitzender,	stellvertretender Kassierer,	Beisitzer
b.	1. Kassierer,	stellvertretender Schriftführer,	Beisitzer
c.	Schriftführer,	stellvertretender Vorsitzender,	Beisitzer

Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache oder per E-Mail gefasst werden. Sie sollen schriftlich niedergelegt werden.
8. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von dem 1. Kassierer wahrgenommen.
11. Soweit aufgrund einer Auflage (zur Erreichung von Gesetzeskonformität) des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§ 13 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in versetztem Turnus gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 16 Berufung

1. In den von der Satzung vorgesehenen Fällen kann der Betroffene Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des beschwerenden Vorstandsbeschlusses von dem Betroffenen beim Vorstand (Schriftführer) einzulegen. Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist gehen zu Lasten des Betroffenen.
3. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
4. Wird die Berufung in Fällen, in denen sie nach dieser Satzung möglich ist, nicht eingelegt, so liegt hierin gleichfalls ein Verzicht darauf, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

